

# Münsterberger Kreisblatt.

Stück 11.

Mittwoch, den 12. März

1890.

[827. 10. März.] **Montag, den 31. d. M., Vormittags 10 Uhr**, findet in dem Sitzungszimmer des Kreishauses hier selbst ein **Kreistag** statt.

[1378. 11. März.] Aus Ihrem Berichte vom 18. Februar d. J. habe Ich mit Mißfallen entnommen, daß in wiederholten Fällen, namentlich in den Regierungs-Bezirken Stettin und Köslin, Landbewohner durch falsche Vorspiegelungen zur Auswanderung nach Brasilien verlockt worden sind und heimlich nach Bremen sich begeben haben in der trügerischen Hoffnung, von dort aus nach Brasilien weiter befördert zu werden. Ich will, daß dem gemeinfährlichen Treiben der Auswanderungsagenten, durch welches ein Theil Meiner Unterthanen verlockt wird, unter Nichtachtung ihrer Pflichten gegen das Vaterland, unter Schädigung ihrer Angehörigen und unter Bruch ihrer Arbeitsverträge, sich dem Elende preiszugeben, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegengetreten und insbesondere auch in geeigneter Weise auf Belehrung der Betheiligten hingewirkt wird. Ich beauftrage Sie, dementsprechend die Regierungs-Präsidenten in Stettin und Köslin mit den erforderlichen Weisungen zu versehen. Dieser Erlaß ist durch die Kreisblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 19. Februar 1890.

gez. Wilhelm R.

gez. Herrfurth. Freiherr von Berlepsch.  
An die Minister des Innern und für Handel und Gewerbe.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und es werden die Polizeibehörden des Bezirks angewiesen, dem gemeingefährlichen Treiben der Auswanderungs-Agenten mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten und insbesondere auch in geeigneter Weise auf Belehrung der Betheiligten hinzuwirken. Breslau, den 3. März 1890.

Königlicher Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

Frhr. Juncker von Ober-Conreut.

[1082. 3. März.] Von den Truppen einiger Armee-Corps ist im vergangenen Jahre das Versuchungsverfahren der directen Bezahlung für die von den Gemeinden verabreichte Marschfourage in Anwendung gebracht worden.

Dasselbe hat sich jedoch nicht bewährt und kann deshalb eine Aenderung des bisher gültigen Liquidationsverfahrens für Marschfourage nicht gutgeheißen werden. Der Zweck, welchen der Versuch anstrebte, die Gemeinden für ihre Leistungen möglichst bald in den Besitz der zuständigen Vergütung zu setzen, wird sich naturgemäß am besten nur dadurch erreichen lassen, daß die betreffenden Liquidationen den Intendanturen ohne jede Verschämniß zur Zahlungsanweisung eingereicht werden.

Der Herr Kriegsminister hat die Intendanturen angewiesen, die Zahlung der Vergütung ohne jeden Verzug zu bewirken und wird deshalb der Magistrat sowie die Gemeinde-Vorstände des Kreises hiervon mit dem Veranlassen in Kenntniß gesetzt, in vorkommenden Fällen ihre Liquidation über verabreichte Marschfourage unverzüglich der betreffenden Intendantur zur Zahlungseistung einzureichen.

[10. März.] Den Magistrat hier, die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises benachrichtige ich hiermit, daß das **Kreis-Ersatz-Geschäft** künftigen Monat stattfindet.

Die zu musternden Mannschaften müssen **bestimmt 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr früh** an den nachbezeichneten Musterungsterminen eintreffen.

Zu stellen haben sich:

1. Alle im Jahre 1870 geborenen Mannschaften und
2. diejenigen älteren Militärpflichtigen, welche noch keine definitive Entscheidung über ihre Militärverhältnisse erhalten haben.

Die Bestellungen finden statt „im Schießhause“ hier selbst und zwar: